

Amtsblatt

für die
Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld
mit den Mitgliedsgemeinden Birkenfeld, Bischbrunn, Erlenbach, Esselbach,
Hafenlohr, Karbach, Roden, Rothenfels und Urspringen



1. Jahrgang

17.08.2026

Ausgabe 35

INHALTSÜBERSICHT

Inhalt

Gemeinde Hafenlohr	3
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hafenlohr (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) vom 07.08.2026	3
H A U S H A L T S S A T Z U N G der Gemeinde Hafenlohr (Landkreis Main- Spessart) für das Haushaltsjahr 2026	6
Gemeinde Birkenfeld	7
Hinweis auf eine Öffentliche Bekanntmachung bzw. Auslegung Flurneuordnung Remlingen 4 Markt Remlingen, Landkreis Würzburg	7
Bekanntmachung der Tagesordnung	8
Gemeinde Erlenbach	9
Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Gemeinde Erlenbach, Gemarkung Erlenbach: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans „Solarpark Am Buch“	9

Das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite unter <https://www.vgem-marktheidenfeld.de/amtsblatt> veröffentlicht.

Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich bekanntgemachte Fassung.

Herausgeber:

Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstraße 21, 97828 Marktheidenfeld

Internet: www.vgem-marktheidenfeld.de, Tel.: 09391/60007-0, Mail: info@vgem-marktheidenfeld.de

Gemeinde Hafenlohr

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hafenlohr (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) vom 07.08.2026

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Hafenlohr erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten) Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltspflichtigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.

Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger Abwesenheit fort. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren i.S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

Bei der Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr des Folgemonats) zu bezahlen.

Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebühren werden nach der Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats eingezogen. Die Bareinzahlung der Gebühr bei der Verwaltung der Kindertageseinrichtung oder bei der Gemeinde ist nicht zulässig.

§ 5 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).

Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde Hafenlohr vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde Hafenlohr vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 3 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

§ 6 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch der **Kinderkrippe**

	von - bis	ab 01.09.2026
Kategorie 1	-----	-----
Kategorie 2	1 bis 3 Stunden	181,00 €
Kategorie 3	3 bis 4 Stunden.	197,50 €
Kategorie 4	4 bis 5 Stunden	214,00 €
Kategorie 5	5 bis 6 Stunden.	230,50 €
Kategorie 6	6 bis 7 Stunden	247,00 €
Kategorie 7	7 bis 8 Stunden	263,50 €
Kategorie 8	8 bis 9 Stunden	280,00 €
Kategorie 9	9 bis 10 Stunden	296,50 €

des **Kindergartens**

	von - bis	ab 01.09.2026
Kategorie 1	-----	-----
Kategorie 2	-----	-----
Kategorie 3	3 bis 4 Stunden.	171,00 €
Kategorie 4	4 bis 5 Stunden	186,50 €
Kategorie 5	5 bis 6 Stunden	202,00 €
Kategorie 6	6 bis 7 Stunden	217,50 €
Kategorie 7	7 bis 8 Stunden	233,00 €
Kategorie 8	8 bis 9 Stunden	248,50 €
Kategorie 9	9 bis 10 Stunden	264,00 €

Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hafenlohr, so wird auf die insgesamt zu entrichtende Benutzungsgebühr der Kinder ein Abschlag von 10% gewährt.

Ferien- und Kurzzeitbuchungen für Kinder bis zur Einschulung sind vor Beginn des Kindergartenjahres festzulegen. Die Gebühr richtet sich nach der unter Abs. 1 gebuchten Kategorie. Bei Buchungstagen bis zu einer Höhe von maximal 20 Tagen wird eine Monatsgebühr fällig, bei mehr als 20 Tagen werden zwei Monatsgebühren fällig. Die Ferienbuchungen werden im letzten bzw. in den letzten beiden Monaten des Kindergartenjahres fällig. Die Kurzzeitbuchungen werden im ersten bzw. in den ersten beiden Monaten des Kindergartenjahres fällig.

§ 7

Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

Die Antragstellung und- prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

§ 8

Beitragsentlastung

Die Benutzungsgebühr verringert sich um die staatliche Beitragsentlastung nach dem BayKiBiG. Vom Restbetrag werden dann die ggf. kommunalen Zuschüsse (z.B. Geschwisterrabatt) abgezogen. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an die Gebührenschuldner ausgezahlt.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten 24.11.2015, geändert durch Änderungssatzung vom 01.09.2022 außer Kraft.

Hafenlohr, den 07.08.2026

(Siegel)

Thorsten Schwab
Erster Bürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Hafenlohr
(Landkreis Main-Spessart)

für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Hafenlohr folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

5.144.850,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.582.228,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 533.640,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 731.205,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.300.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Hafenlohr, den 12.08.2026

(Siegel)

Schwab
Gemeinde Hafenlohr
Erster Bürgermeister



**Hinweis auf eine Öffentliche Bekanntmachung bzw. Auslegung Flurneuordnung
Remlingen 4
Markt Remlingen, Landkreis Würzburg**

Hinweis

Im oben genannten Verfahren erfolgt eine digitale öffentliche Bekanntmachung bzw. Auslegung des Amtes für Ländliche Entwicklung (ALE) Unterfranken.

Die Bekanntmachung bzw. Auslegung kann auf der Internetseite des ALE Unterfranken ab dem 24.08.2026 unter „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.
(<https://www.ale-unterfranken.bayern.de/399346/index.php>)



Die digitale Bekanntmachung kann auf Verlangen bei dem Markt Remlingen innerhalb der üblichen Öffnungszeiten für den Besucherverkehr eingesehen werden.

Bekanntmachung der Tagesordnung

Am **Donnerstag, 20.08.2026**, um **18:00 Uhr**
findet im Sitzungssaal des Rathauses die
Sitzung des Gemeinderates Birkenfeld
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1** Grundlagenbegang für die neue Forsteinrichtung 2027-2047
- 2** Grundlagenbegang für die neue Forsteinrichtung 2027-2047 -
Beschlussfassungen
- 3** Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 22.07.2026
- 4** Bauantrag zum Erstellen eines Anbaus und Erweiterung des Dachgeschoss;
Bauort: Fl. Nr. 544, Gem. Birkenfeld
- 5** Bauantrag zum Abbruch eines Nebengebäudes (Getreidespeicher), Neubau
eines Wohngebäudes mit einer Wohneinheit (Austragshaus) im Innenhof eines
Dreiseithofes sowie Nutzungsänderung und Umbau eines Teils der bestehenden
Scheune zu Wohnzwecken; Bauort: Fl. Nr. 115, Gem. Birkenfeld
- 6** Gemeindliche Bauvorhaben - Status und weitere Vorgehensweise
- 7** Bekanntgabe von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden
- 8** Mitteilungen des Bürgermeisters
- 9** Verschiedenes, kurze Anfragen

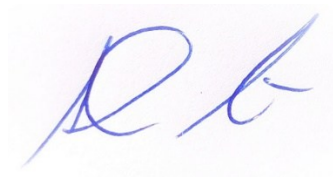
Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Bitte beachten Sie:

Der TOP 01 findet im Gemeindewald statt. Das Gremium trifft sich um 18.00 Uhr am Rathaus.

Der TOP 02 findet dann wie gewohnt im Sitzungssaal des Rathauses statt.

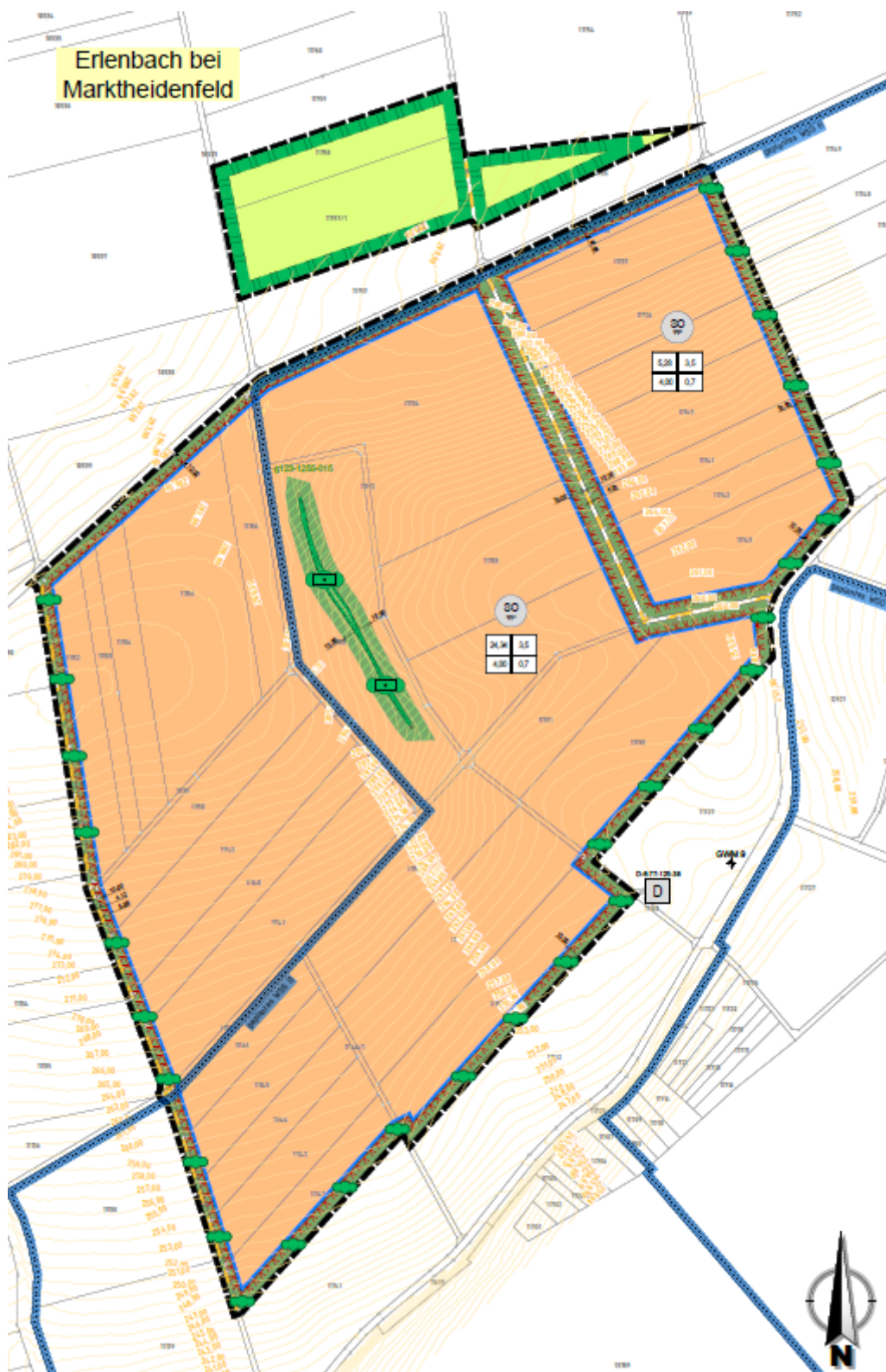
Gemeinde Birkenfeld, 11.08.2026

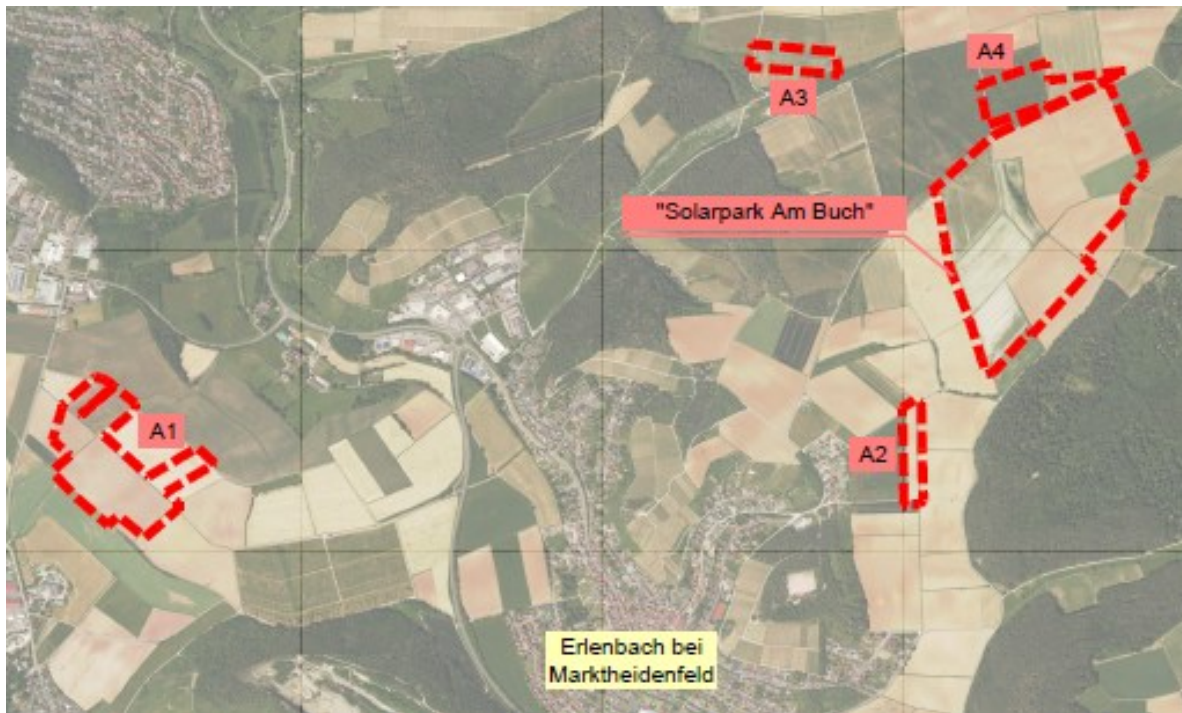


Achim Müller
Erster Bürgermeister

Gemeinde Erlenbach

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Gemeinde Erlenbach, Gemarkung Erlenbach: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans „Solarpark Am Buch“





Der Gemeinderat Erlenbach hat mit Beschluss vom 15.07.2026 den Bebauungsplan „Solarpark Am Buch“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß §10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Zimmer 9 des 1. Obergeschosses, Petzoltstraße 21 in 97828 Marktheidenfeld, während der üblichen Öffnungszeiten (Montag – Freitag von 08:00 – 12 Uhr sowie Montag und Dienstag von 13:00 – 15:00 Uhr und Donnerstag von 13:30 – 17:30 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des §215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den § 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Erlenbach, den 13.08.2026

Georg Neubauer



.....
Neubauer, 1. Bürgermeister